

Sinn der Brandschutzordnung

Die vorliegende Brandschutzordnung ist eine für alle Nutzer verbindliche Anweisung. Sie gibt wichtige Hinweise über das erforderliche Brandschutzverhalten aller Personen innerhalb des Objektes zur Gewährleistung eines im brandschutztechnischen Sinne sicheren Ablaufes, zur Vermeidung einer Gefährdung von Personen und Eigentum sowie zur Verhinderung folgenschwerer Schäden durch Brände. Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind gewissenhaft einzuhalten.

Verantwortlichkeit und Zuständigkeiten (Brandschutzorgane)

Den Brandschutzorganen obliegt die Kontrolle der Brandschutzeinrichtungen, die Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzvorschriften sowie die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Brandschutzordnung in den Allgemeinbereichen. Alle Personen sind verpflichtet, den Weisungen der Brandschutzorgane in Bezug auf Brandsicherheit nachzukommen und alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit den Brandschutzorganen bekannt zu geben. Die jeweiligen Nutzer/Mieter/Eigentümer sind auf Basis dieser Brandschutzordnung für den Brandschutz in ihren Bereichen eigenverantwortlich.

ALLGEMEINE BRANDVERHÜTUNGSMAßNAHMEN

- 1.1 Das Einhalten von **Ordnung und Reinlichkeit** im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.
- 1.2 **Brennbare Abfälle** (z.B. öl- und lackgetränkte Putzlappen, Leichtmetallspäne, etc.) sind unter Beachtung von Zusammenlegungsverboten umgehend zu entfernen und brandsicher aufzubewahren.
- 1.3 **Nutzungsänderungen** sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben.
- 1.4 Im **gesamten Allgemeinbereich** besteht **Rauchverbot**.
- 1.5 **Flucht- und sonstige Verkehrswege** sind in ihrer vollen Breite von Lagerungen aller Art freizuhalten.
- 1.6 Der **Schließbereich von Brandschutzabschlüssen (Brandschutztüren/tore)** ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Schließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
- 1.7 **Brandschutzklappen, Brandrauchklappen** bzw. deren Antriebe dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
- 1.8 **Feuerlöscheinrichtungen** (tragbare Feuerlöschgeräte, Wandhydranten etc.) dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen, noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden. Die Aufstellungsorte dieser Einrichtungen sind jeweils entsprechend gekennzeichnet.
- 1.9 **Hinweiszeichen und Sicherheitsleuchten** sind zu beachten und dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- 1.10 Für **Dekorationen** sind ausschließlich schwer entflammbare, schwach qualmende und nicht tropfende Materialien zu verwenden. Dekorationen dürfen zur Vermeidung einer Selbstentzündung nur in ausreichender Entfernung von Beleuchtungskörpern oder thermischen Geräten angebracht werden. Dies gilt insbesondere auch für Türmatten, Schmutzabstreifer und Abfallbehälter.
- 1.11 Beim **Aufstellen transportabler Heizstrahler, Koch-, Heiz- und Wärmegeräte sowie Kaffeemaschinen etc.** sind die jeweiligen Herstellervorgaben und Bedienungsanleitungen einzuhalten. Während des Betriebs sind die Geräte entsprechend zu beaufsichtigen. Die erforderlichen Abstände zu brennbaren Gegenständen sind zu beachten. Es dürfen grundsätzlich nur CE geprüfte Geräte eingesetzt werden.
- 1.12 **Lagerungen, sowie das Auf- oder Abstellen von Gegenständen** (Fahrräder, Kinderwägen, Schuhregale, Kästen, Reifen, Einwinterung von Pflanzen, etc) auf den Allgemeinflächen (insbesondere im Stiegenhaus, Gängen, unter Treppen, Nischen, in der Garage, etc) ist verboten. (siehe auch Haus- bzw. Garagenordnung bzw. Wiener Feuerpolizeigesetz)
- 1.13 **Brennbare Abfälle** sind rasch zu entfernen und an den festgelegten Orten zu deponieren.
- 1.14 Feuer (Kerzen), offenes Licht in den Allgemeinbereichen ist verboten.
- 1.15 **Errichtungen, Änderungen und Reparaturen** aller Art (zB an Installationen, etc.) dürfen nur durch hierzu befugte Personen durchgeführt werden.
- 1.16 **Sämtliche Arbeiten**, insbesondere Staub-, Feuer- oder Heißenarbeiten (zB Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Flämmen, Trennschneiden) dürfen nur nach vorheriger **Freigabe und Ausstellung eines Freigabebescheines durch die Brandschutzorgane** durchgeführt werden. Diese Anordnung gilt für sämtliche mit Rauchmeldern ausgestattete Bereiche, also auch für die vermieteten Areale, da vor Durchführung der Arbeiten erforderliche Abschaltungen an der Brandmelderzentrale getätigt und eventuelle zusätzliche Maßnahmen im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes getroffen bzw. angeordnet werden müssen. Die notwendigen Abschaltungen können nur durch die Brandschutzorgane durchgeführt werden. Hiezu ist eine AN- und ABMELDUNG der Arbeiten erforderlich. Nach Durchführung der Arbeiten sind die Arbeitsplätze mehrmals auf eine Brandentstehung zu überprüfen.
- 1.17 **Elektrische Anlagen** sind **vorschriftsmäßig** zu **betreiben** und zu **erhalten**. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Schmelzsicherungen.
- 1.18 **Maschinen und maschinelle Antriebe** sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben. Insbesondere sind die Schmier- und Wartungspläne einzuhalten.
- 1.19 **Fahrzeuge** dürfen nur so abgestellt werden, dass die Flucht- und Verkehrswege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden.
- 1.20 Besondere Vorsicht ist mit Rauchwaren (**Zigaretten, Zigarren**, usw.) geboten. Diese sowie **Zündhölzer, Asche** usw. dürfen nur in hierfür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt werden.
- 1.21 Alle Nutzer/Eigentümer/Mieter haben sich über den **Standort des nächstgelegenen Feuerlöschgeräts** (Feuerlöscher, Wandhydrant) zu **informieren**..
- 1.22 **Transportable Gasanlagen** sind nicht zulässig.
- 1.23 **Druckgaspackungen, Druckbehälter aller Art, Behälter mit Flüssiggas, Kartuschen, etc.** dürfen nur nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften gelagert werden.
- 1.24 **Lagerungen von brennbaren Gegenständen bzw. Flüssigkeiten** sind verboten.
- 1.25 Die **Einfahrt mit gasbetriebenen bzw. elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen** in die Garage ist **verboten** bzw. bedarf der **schriftlichen Genehmigung** der Hausverwaltung/des Liegenschaftseigentümers. Die **Einfahrt mit Hybridfahrzeugen** mit Elektroantrieb bedarf der **schriftlichen Genehmigung** der Hausverwaltung/des Liegenschaftseigentümers.
- 1.26 Das **Aufladen von Akkumulatoren** in der Garage ist **verboten**, sofern dies nicht durch dafür fix installierte und zertifizierte Einrichtungen vorgesehen ist (fest installierte KFZ Ladestationen).

Verhalten im Brandfall



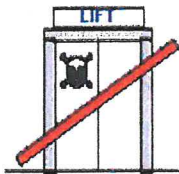
FEUERWEHR 122

1. Melden

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort, ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löscher versuche abzuwarten, auch schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch der Brand zu melden. Diese Meldung muss telefonisch (**Notruf Feuerwehr 122**) abgegeben werden, und **-wenn vorhanden-** ein Handfeuermelder betätigt werden.

Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- 1) WER spricht ?
- 2) WAS ist passiert ?
- 3) Wo wird die Feuerwehr gebraucht
- 4) Gibt es Verletzte oder sonstige wichtige Umstände



2. Retten

Nach Alarmierung der Feuerwehr ist zu erkunden, ob weitere Menschen in Gefahr sind. Die Menschenrettung geht in jedem Fall -jedoch ohne Eigengefährdung- vor den Versuch einer Brandbekämpfung.

Gefährdete Personen sind zu warnen.

Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen auf den Boden legen und Flammen ersticken (keine Kunstfasergewebe!).

Sind Sie in einem Raum eingeschlossen, Fenster öffnen und sich durch Rufen den Einsatzkräften bemerkbar machen.

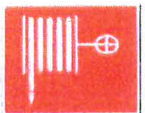
Aufzüge im Brandfall nicht benutzen.

Tür des vom Brand betroffenen Raumes zur Verhinderung einer Brandausbreitung schließen.

3. Löschen

Beginnen Sie die Brandbekämpfung mit den Handfeuerlöschern.

Müssen Sie erkennen, daß durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen ist, so stellen Sie im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung ein. Schließen Sie wenn möglich die Raamtüren und Fenster und warten Sie in einem sicheren Bereich auf das Eintreffen der Feuerwehr.



4. Evakuierung

Sobald sie das Evakuierungssignal hören (**sofern vorhanden**) verlassen Sie das Gebäude über die Fluchtwege. Personen müssen sich an den ihnen (vom jeweiligen Betrieb) zugewiesenen Sammelplatz begeben".

Sofern kein Sammelplatz zugewiesen wurde (z.B. Haustechnik Reinigungspersonal), haben sich diese Personen vor dem Objekt zu sammeln. Der jeweilige Sammelplatzverantwortliche hat die Vollständigkeit bzw. eventuell vermisste Personen dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

5. Sammelplatz

Eventuell abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.